

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für

Schaffung der Durchgängigkeit an der Wertach im Bereich des Wasserkraftwerkes Stockheim bei Fluss-km 53,800 durch die Parsimonia GmbH & Co. KG, Rosenberg

1. Sachverhalt

Mit Planunterlagen vom 30.04.2020 und Ergänzung vom 01.12.2020 beantragte die Parsimonia GmbH & Co. KG, Rosenberg, die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe in Form eines naturnahen Umgehungsgerinnes (Länge ca. 440 m) bei den Grundstücken Fl.Nrn. 304/1 und 304/2 der Gemarkung Stockheim am linken Ufer der Wertach der Wasserkraftanlage Stockheim bei Fluss-km 53,800.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung/Plangenehmigung durch die zuständige Behörde.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (Ausbaumaßnahme, die nicht von Nummer 13.18.2 erfasst ist), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b) UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	kleinräumig, Länge: 450 m, Kombination technische und naturnahe Bauweise
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Einzelvorhaben, das nicht mit anderen Vorhaben in Zusammenhang steht.
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen, keine gravierenden Auswirkungen auf Wasser, Fische, Naturhaushalt, etc. außer auf das Wasser

	und die Natur während der Bauzeit (Gewässertrübungen, Entfernung von Vegetation)
dd) Erzeugung von Abfällen	gering
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	während des Baus in nicht erheblichem Umfang
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Risiko von Schmutzeintrag in die Wertach, Risiko bei Hochwasser
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	sind keine bekannt

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit	
	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen	
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	fließendes Gewässer, Uferstreifen, Wasserkraftwerk	
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	keine signifikante Auswirkung auf die natürlichen Ressourcen	
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		bestehender Graben ist biotopkartiert; Gefahr für die dreifurchige Wasserlinse, aber nach Ende der Bautätigkeiten kann eine rasche Wiederbesiedlung stattfinden; Aufwertung erfolgt durch Bau der Fischtreppe

Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vermeidung von negativen Folgen durch konkrete Auflagen
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Regulierung durch Auflagen

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	nicht zu erwarten	-
Wasser	Wertach/Binnenentwässerungsgraben; Gewässertrübung beim Bau	unerheblich
Luft/Klima	nicht zu erwarten, zu geringer Umfang der Maßnahmen	-
Tiere	Verlust von Nist- und Bruthabitaten geschützter Vogelarten, Gefährdung von Tieren durch Eintrag wassergefährdender Stoffe bzw. Bauteilen	nur während der Bauphase, Vorkehrungen und Vermeidung durch Aufnahme von Auflagen in den Bescheid, daher nicht erheblich
Pflanzen	Eingriff in Biotope durch Bautätigkeiten	Ausgleich, Wiederherstellung Waldmantel und Baumpflanzungen; Eingriff daher unerheblich
Landschaft	technisch vorgeprägter Standort	unerheblich
Kultur-/Sachgüter	-	-
Mensch	Verschlechterung des Erholungspotentials	nicht zu erwarten

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (durch die Schaffung der Durchgängigkeit an der Wertach im Bereich des Wasserkraftwerkes Stockheim bei Fluss-km 53,800) sind nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 15.06.2022
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Hanni Matt